

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, *Seniorpartner*

Dr. Matthias Karl, *Partner*

Dr. Silvan Bernardi, *Partner*

Dr. Harald Munter, *Partner*

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser, *St.b.*

Dr. Raphaela Rossmann, *St.b.*

Dr. Martina Bacher, *Ass.*

Dr. Alex Gruber, *Ass.*

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkb.bz.it

www.tkb.bz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 15. März 2021 /at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolz-

ano

Dr. Walter Großmann

Dr. Andreas Bastianutto

Rundschreiben

Steuerbonus für Werbemaßnahmen 2021 - Steuerbonus für Sport-Sponsoringverträge 2020

Die seit dem Jahr 2017 vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen für Werbemaßnahmen¹ sind mit dem Haushaltsgesetz 2021² auch für das Jahr 2021 und 2022 infolge der Corona-Pandemie ausgeweitet worden. Die entsprechende Vormerkung ist bis 31. März 2021 elektronisch an die Einnahmenagentur zu verschicken.

Darüber hinaus ist für bestimmte Sport-Sponsoringverträge des Jahres 2020 ein Steuerbonus von 50 % vorgesehen. Die entsprechende Mitteilung ist bis 1. April 2021 mittels E-Mail zu verschicken.

Steuerbonus für Werbemaßnahmen 2021

Berechnungsmodus und Beitragssatz

Für die Werbekosten des Jahres 2021 gelten zwei verschiedene Beitragssätze:

- i) Werbeausgaben in Zeitungen und Zeitschriften, auch in digitaler Form: Der Steuerbonus beträgt **50 Prozent der durchgeführten Werbemaßnahmen**; eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist wie im Vorjahr ausnahmsweise nicht mehr erforderlich.
- ii) Werbeausgaben für Rundfunk und Fernsehen: Für diese Ausgaben sind die ursprünglichen Bestimmungen anzuwenden. Dies bedeutet, dass der Bonus nach dem sogenannten Zuwachsmodus zu berechnen ist. Er beträgt **75 Prozent der Steigerung der Werbeausgaben gegenüber dem Vorjahr**, wobei eine Steigerung von mindestens 1 % bestehen muss. Förderungswürdig sind nur **Werbeausgaben in lokalen**

¹ DL Nr. 50/2017

² Art. 1 Abs. 608 Ges. Nr. 178/2020

Sendern; die Ausweitung auf nationale Sender wie im letzten Jahr ist hingegen nicht verlängert worden.

Vormerkung

Für den Werbebonus 2021 sind die normalen Fälligkeiten zu berücksichtigen. Es sind im Wesentlichen zwei Meldungen erforderlich, die über den gleichen Vordruck über die üblichen telematischen Kanäle der Einnahmenagentur zu versenden sind. Es handelt sich im Einzelnen um folgende:

- Die **Vormerkung**, die im Zeitraum **1. bis 31. März zu versenden** ist (für 2020 war diese Meldung ausnahmsweise bis 30. September abzugeben);
- die eidesstattliche Versicherung, mit welcher die tatsächlich getätigten Ausgaben im Nachhinein bestätigt werden³. Diese Meldung ist für die Ausgaben des Jahres 2021 bis 31. Jänner 2022 zu versenden.

Das Departement für Information und Verlagswesen wird bis 30. April 2021 die Liste mit den begünstigten Unternehmen und Körperschaften und die diesen zustehenden Beihilfen auf ihrer Webseite veröffentlichen. Nachdem die Summe der Anträge bei Weitem den verfügbaren Betrag von 50 Millionen Euro überschreiten wird, wird der beantragte Bonus wie im letzten Jahr anteilig für alle Anträge gekürzt werden (im Endeffekt dürfte der Bonus ca. 7 bis 15 % der Kosten betragen).

Sonstige Bestimmungen

Die restlichen Bestimmungen zum Werbebonus sind unverändert geblieben, wir verweisen diesbezüglich insbesondere auf unser **Rundschreiben vom 8. September 2020**.

Abwicklung über unsere Kanzlei

Gerne sind wir Ihnen bei der Berechnung des Steuerbonus oder bei der Abfassung der Vormerkung behilflich. Falls wir die Vormerkung für Sie verschicken sollen, melden Sie sich bitte **bis spätestens 23. März 2021** bei unserer Mitarbeiterin Dr. Martina Bacher (bacher@tkb.bz.it).

Steuerbonus für Sport-Sponsoring 2020

Höhe Steuerbonus

Mit der sogenannten August-Verordnung des letzten Jahres⁴ wurde ein Steuerbonus in Höhe von 50 Prozent für Werbeinitiativen und Sponsoring vorgesehen, die von Unternehmen, Freiberuflern und nicht gewerblichen Körperschaften im Sportsektor getätigten wurden. Mit eigener Durchführungsbestimmung wurden vor einigen Wochen die Details der Anwendung definiert⁵.

Objektive Voraussetzungen

Der Steuerbonus steht für Werbemaßnahmen (einschließlich Sponsoring) zu, welche zu Gunsten eines der nachstehenden Empfänger durchgeführt wurden:

³ Laut Durchführungsverordnung ist zusätzlich der Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters oder des Abschlussprüfers erforderlich, mit welchem diese bestätigen, dass sie Ausgaben tatsächlich getätigten wurden (Art. 4 Abs. 2 DPCM Nr. 90/2018)

⁴ Art. 81 DL 104/2020

⁵ DPCM vom 30.12.2020

- **Sportverbände**, welche nationale Meisterschaften im Rahmen der olympischen Mannschaftsspiele organisieren;
- **Profi-Sportgesellschaften** und **Sportgesellschaften**, welche im nationalen CONI-Register eingetragen sind, in olympischen Disziplinen tätig sind und welche Jugendtätigkeit anbieten;
- **Amateursportvereine**, welche im nationalen CONI-Register eingetragen sind, in olympischen Disziplinen tätig sind und welche Jugendtätigkeit anbieten.

Von der Förderung sind folgende Empfänger **ausgenommen**:

- Private **Natürliche Personen** (also Sportler selbst) und
- Anwender des begünstigten **Forfait-Systems** gemäß **Gesetz 398/1991** (darunter dürften die meisten Amateursportvereine mit Umsätzen unter 400.000 Euro fallen).

Die Empfänger müssen zudem im Jahr 2019 Erlöse von:

- mindestens 150.000 Euro und
- maximal 15 Mio. Euro

erzielt haben.

Begünstigte Ausgaben

Es sind die Werbeausgaben begünstigt, die vom **1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 bezahlt** worden sind und welche den Betrag von insgesamt 10.000 Euro übersteigen. Laut Auslegung der Einnahmenagentur gilt das Kassaprinzip.

Vormerkung

Der Steuerbonus muss mittels eines eigenen Vordruckes vorgemerkt werden, welcher über E-Mail **innerhalb 1. April 2021** zu versenden ist. Dem Vordruck sind verschiedene Dokumente beizulegen. Nach Eingang der Vormerkungen wird ausgehend vom verfügbaren Gesamtbetrag der Beitragssatz eventuell gekürzt.

Auch dieser Steuerbonus unterliegt der Beitragsbeschränkung gemäß „de minimis“ Regelung laut EU-Richtlinien.

Abwicklung über unsere Kanzlei

Gerne sind wir Ihnen bei der Berechnung des Steuerbonus oder bei der Abfassung der Vormerkung behilflich. Falls wir die Vormerkung für Sie verschicken sollen, melden Sie sich bitte **bis spätestens 23. März 2021** bei unserem Mitarbeiter Dr. Armin Kofler (kofler@tkb.bz.it).

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber